

III ZR 99/54

Verkündet

Z 1

am 28. April 1955
[redacted] Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2410 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in D [redacted],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

gegen

den Polizei-Oberkommissar Alfred J [redacted] in E [redacted],
Z [redacted] straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 25. März 1954 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der seit dem 20. Juni 1945 wieder im Polizeidienst beschäftigte Kläger wurde am 1. August 1946 zum Polizeihauptmann befördert und mit Wirkung ab 15. Mai 1946 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1946 in eine Planstelle der Besoldungsuntergruppe A 3 b eingewiesen. Am 9. September 1948 wurde ihm auf Grund der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 mitgeteilt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1948 nach Fortfall der Besoldungsuntergruppe in die Besoldungsgruppe A 3 b überführt werde. Nach dieser neuen Besoldungsregelung erhielt der Kläger nicht mehr die der früheren Besoldungsuntergruppe A 3 b entsprechenden Bezüge, sondern weniger. Er hält diese Herabsetzung seiner Bezüge für unzulässig, soweit sie sich auf die Zeit vor dem 1. April 1949 bezieht und für die Zeit ab 1. April 1949 nicht sein an diesem Tage bezogenes Grundgehalt bei der Überleitung berücksichtigt. Er hat beantragt, die Polizeibehörde zur Nachzahlung der bis zum 31. März 1953 entstandenen Differenz von 5.733,33 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat seiner Klage stattgegeben. Im Berufungsrechtszug ist das beklagte Land anstelle der Polizeibehörde in den Rechtsstreit eingetreten. Es hat Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und Klageabweisung beantragt; der Kläger hat im Wege der Anschlußberufung beantragt, das beklagte Land zusätzlich zur Zahlung von 4% Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und es auf die Anschlußberufung hin zusätzlich verurteilt, an den Kläger 4 % Zinsen von 5.733,33 DM seit dem 22. April 1953 zu zahlen.

... 3 ...

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache III ZR 67/54 mit näherer Begründung entschieden, daß der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 eine Gültigkeit nicht zukomme, und daß die durch § 37 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen für die Polizeibeamten eingeführte Besoldungsneuordnung nach dieser Vorschrift so zu handhaben sei, daß die Überleitung von den Besoldungsuntergruppen in die Besoldungsgruppen nach Maßgabe des am 1. April 1949 bezogenen Grundgehalts vorgenommen wird. Der rechtlich erhebliche Sachverhalt ist im vorliegenden Falle ebenso gelagert wie in der angeführten Sache III ZR 67/54. Deshalb ist auch hier die gleiche Entscheidung zu treffen. Wegen der Begründung kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf das genannte Urteil Bezug genommen werden.

Bei Zugrundelegung der angeführten Rechtssätze muß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch als begründet angesehen werden; hinsichtlich der Berechnung der mit der Nachzahlungsklage verlangten Beträge besteht zwischen den



Parteien kein Streit. Deshalb war die Revision des beklagten Landes als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer